



Pressemitteilung

Standards zu übernahmerechtlichen Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht (DRS 15a) und zur Vorstandsvergütung (DRS 17) verabschiedet

Deutscher Standardisierungsrat konkretisiert Vorgaben des Übernahmerrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (ÜR-UG) und Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes (VorstOG)

(Berlin, 7.12.2007) Der Gesetzgeber hat am 8. Juli 2006 ein Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie betreffend Übernahmeangebote erlassen, in dem unter anderem entsprechende Anforderungen an die (Konzern-)Lageberichterstattung definiert werden. Um eine einheitliche Anwendung dieser Normen zu unterstützen und den Unternehmen konkretere Vorgaben zur Erfüllung dieser Anforderungen an die Hand zu geben, hat der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) heute einen entsprechenden Standard DRS 15a *Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht* verabschiedet. Damit kommt der DSR auch seiner Aufgabe zur Entwicklung von Grundsätzen über die Konzernrechnungslegung nach.

Ziel der in DRS 15a konkretisierten Anforderungen des § 315 Abs. 4 HGB ist es, potenzielle Bieter in die Lage zu versetzen, sich vor Abgabe eines Übernahmeangebots ein umfassendes Bild über die mögliche Zielgesellschaft und ihre Struktur sowie etwaige Übernahmehindernisse zu verschaffen. Daher wird im Standard bspw. konkretisiert, welche Sachverhalte hinsichtlich der Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals anzugeben sind, wie die Zurechnung der indirekten Beteiligungen am Kapital zu erfolgen hat, dass wesentliche Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels im Falle eines Übernahmeangebots stehen, dann anzugeben sind, wenn sie für die zukünftige Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Konzerns relevant sind. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit als wesentlich zu beurteilen sind. Ferner wird dargelegt, dass sämtliche Entschädigungsvereinbarungen des Mutterunternehmens mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern darzustellen sind, was auch jene Vereinbarungen umfasst, die nicht zur Beendigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses führen. Es wird auch thematisiert, inwieweit Verweise (z.B. zwischen den Berichtsinstrumenten Anhang und Lagebericht) möglich sind. Klarstellungen erhalten die Unternehmen auch dahingehend, ob qualitative oder quantitative Angaben erforderlich sind und welche Sachverhalte nicht von diesen Regeln erfasst sind.

DRS 15a ist als „Begleitstandard“ konzipiert, dessen Inhalte mittelfristig in einen überarbeiteten DRS 15 *Lageberichterstattung* integriert werden sollen. In Übereinstimmung mit DRS 15 wird die Anwendung von DRS 15a auch für den Lagebericht gem. § 289 HGB empfohlen.



Im Rahmen des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) hat der Gesetzgeber die Berichterstattung über die Vergütung von Organmitgliedern im Einzel- und Konzernabschluss erweitert. Das Kernstück der Gesetzesänderung bildet die Pflicht zur individualisierten Angabe der Vorstandsvergütungen im (Konzern-)Anhang (§§ 285 Satz 1 Nr. 9a Satz 5 bis 9, 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 bis 9 HGB). Darüber hinaus sind die Grundzüge des Vergütungssystems im (Konzern-)Lagebericht zu beschreiben (§§ 289 Abs. 2 Nr. 5, 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB).

Die §§ 314 Abs. 1 Nr. 6a, 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB bilden die Grundlage des DRS 17, dessen Ziel es ist, bestehende Zweifelsfragen bei der Anwendung dieser Konzernvorschriften zu klären. Eine entsprechende Anwendung auf die Berichtspflichten im Einzelabschluss wird empfohlen.

Für börsennotierte Aktiengesellschaften wird im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit empfohlen, die Angaben zur individualisierten Vergütung (Konzernanhang) und Beschreibung der Grundzüge des Vergütungssystems (Konzernlagebericht) sowie ggf. weitergehende Angaben zur Vergütung, die aufgrund des Deutschen Corporate Governance Kodex gemacht werden, in einem Vergütungsbericht als Teil des Konzernlageberichtes zusammenzufassen.

Zu den Kernpunkten des Standards gehört die Behandlung von Bezugsrechten und sonstigen aktienbasierten Vergütungen. DRS 17 legt fest, dass die Angabe des beizulegenden Zeitwerts von Bezugsrechten und sonstigen aktienbasierten Vergütungen in demjenigen Geschäftsjahr zu erfolgen hat, in dem die rechtsverbindliche Zusage ausgesprochen wird. Nur wenn die Zusage an eine bereits im vorhergehenden Geschäftsjahr erbrachte Tätigkeit anknüpft, sollen die Bezüge in die Angaben des vorhergehenden Geschäftsjahres einbezogen werden.

„Diese Standards wurden in einem umfassenden Konsultationsprozess und unter intensiven Diskussionen mit vielen Beteiligten entwickelt. Mit den Standards werden Regelungen bereitgestellt, die eine einheitliche Auslegung der gesetzlichen Vorschriften ermöglichen und insbesondere den Unternehmen Hilfestellung bei der Erstellung von Abschluss und Lagebericht bieten“, sagt Liesel Knorr, Präsidentin des Deutschen Standardisierungsrates.

Der DSR hat zusätzlich zu den Standards erstmals auch die Standardbegründungen in der endgültigen Fassung veröffentlicht und damit den Standardentwicklungsprozess transparenter gestaltet. Im Ergebnis können die Entscheidungen des DSR auch nach Ende der Entwurfsphase nachvollzogen werden, was den Unternehmen zusätzliche Anhaltspunkte zur Motivation und zu Hintergründen einzelner Regelungen bietet.

Für Rückfragen: Generalsekretär: Prof. Dr. Manfred Bolin, Tel. 030/206412-13

Projektmanager: Kati Beiersdorf (DRS 15a), Tel. 030/206412-27

Dr. Alexander Büchel (DRS 17), Tel. 030/206412-23

Christin Semjonow (DRS 15a), Tel. 030/206412-17